

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0047/2018
	Erstelldatum:	08.11.2018
	Aktenzeichen:	Dr. M/Hu
Einrichtung eines Konzessionierungsausschusses		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Mitko, Bernhard		
Beratungsfolge	19.11.2018	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat erlässt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Entwurf Stand 07.11.2018)
2. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg vom 26.07.2000 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 05.08.2000), in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 22.12.2014 (Amtsblatt Nr. 1 vom 02.01.2015) wird wie folgt ergänzt:

§ 9 wird um folgenden Buchst. L) ergänzt:

l) Konzessionierungsausschuss

Als beschließender Ausschuss zuständig für:

Durchführung der Konzessionsvergaben für Strom und Gas

Sachstandsbericht:

1. Ausgangssituation

Die Konzessionsverträge Strom und Gas zwischen der Stadt Amberg und der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH (nachfolgend Stadtwerke) enden im Jahr 2020. Das Auslaufen der Konzessionsverträge hat die Stadt jeweils mit Veröffentlichungen vom 27.04.2017 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Mehrere Unternehmen haben fristgerecht ihr Interesse an dem Abschluss eines Strom- sowie an dem Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadt Amberg bekundet. Die Stadt ist nunmehr verpflichtet, über die Vergabe der Konzessionen in diskriminierungsfreien Verfahren zu entscheiden.

Aufgrund der Komplexität der anstehenden Verfahren hat die Stadt die Rödl & Partner GbR mit der Begleitung des Konzessionsvergabeverfahrens beauftragt.

2. Grundsätzliches Erfordernis der personellen und organisatorischen Trennung

Die anstehenden Konzessionsverfahren richten sich nach §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Von Gesetz und Rechtsprechung werden strenge Anforderungen an diese Verfahren gestellt, wobei ein Verstoß gegen die rechtlichen Anforderungen eine gerichtliche Aufhebung der aufwändigen Verfahren zur Folge haben kann.

Besondere Beachtung finden diese Grundsätze, wenn sich ein von der Kommune gehaltenes Beteiligungsunternehmen als Bewerber an dem Konzessionsverfahren beteiligt. In diesem Fall ist die betroffene Kommune (mittelbar) sowohl als Anbieterin als auch als Nachfragerin an dem Konzessionsverfahren beteiligt. Nach der Rechtsprechung ist in diesem Fall in Anlehnung an § 6 der Vergabeverordnung (VgV) eine organisatorische und personelle Trennung zwischen den beiden Lagern durchzuführen. Um ein rechtssicheres Verfahren zu ermöglichen, dürfen an den Konzessionsverfahren Strom und Gas insbesondere keine Stadtratsmitglieder mitwirken, die gleichzeitig Mitglied eines Gremiums der Stadtwerke sind.

Zur Sicherstellung der erforderlichen personellen und organisatorischen Trennung auch in den politischen Gremien stehen der Stadt grundsätzlich zwei Handlungsalternativen zur Verfügung.

- Zunächst könnten die betroffenen Mitglieder des Stadtrats freiwillig auf die Teilnahme an Sitzungen, die sich mit dem Konzessionsverfahren beschäftigen, verzichten. Nachteil dieser Alternative ist, dass für jede Entscheidung die aktive Mitwirkung aller betroffenen Stadtratsmitglieder erforderlich ist und sämtliche Handlungen umfassend dokumentiert werden müssen. Hierdurch werden Aufwand und Risiko erhöht. Darüber hinaus ist bei der Vorbereitung der Sitzungsunterlagen zu beachten, dass die Betroffenen keine den Geheimwettbewerb gefährdenden Informationen erhalten.
- Alternativ kann für die Vergabe der Konzessionen ein beschließender Ausschuss eingerichtet werden, an dem die von dem Interessenskonflikt betroffenen Stadtratsmitglieder nicht beteiligt werden. Diese Alternative vereinfacht die Handhabung deutlich und sorgt für größere Klarheit bei Ladung und Anwesenheit. Gegebenenfalls bestehende Interessenskonflikte einzelner Stadtratsmitglieder können bereits bei der Besetzung des Ausschusses geprüft und ausgeschlossen werden. Aufgrund der damit verbundenen Rechtssicherheit wird die Einrichtung eines beschließenden Ausschusses von Rödl & Partner ausdrücklich empfohlen.

3. Einrichtung eines beschließenden Ausschusses

Im Stadtrat der Stadt Amberg bestehen derzeit verschiedene beschließende Ausschüsse, die in § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (nachfolgend: Satzung) aufgeführt sind. Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse ergeben sich in § 9 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg (nachfolgend: GO StR) geregelt. Die Durchführung von Konzessionsverfahren ist in diesen Aufgabenübertragungen bislang nicht enthalten, so dass für die Übertragung des Konzessionsverfahrens auf einen beschließenden Ausschuss eine Anpassung von Satzung und GO StR vorzunehmen ist. Nachdem bislang kein Ausschuss besteht, dessen Besetzung den oben geschilderten Anforderungen entspricht, empfiehlt sich die Gründung eines separaten Konzessionierungsausschusses. Diesbezügliche Regelungen sind in der Satzung und der GO StR zu ergänzen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Vorgaben an die Besetzung von Ausschüssen (insbesondere § 5 Abs. 1 GO StR) ist bei der Besetzung des Ausschusses der Ausschluss von Interessenskonflikten sicherzustellen.

Da die Auswahl der zu bestellenden Ausschussmitglieder durch den Ausschluss von Interessenskollisionen beschränkt ist, empfiehlt die Verwaltung, den Vorsitz und die Anzahl der Ausschussmitglieder analog zum Rechnungsprüfungsausschuss zu regeln und die Zahl der Stellvertreter auf die Anzahl der regulären Ausschussmitglieder festzulegen. Es werden voraussichtlich nur zwei Sitzungen des Ausschusses erforderlich sein, so dass diese reduzierte Anzahl praktikabel ist.

Alternativen:

Die Zahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter könnte größer sein.

Anlagen:

Änderungssatzung Entwurf 01- Stand 07.11.2018

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter